

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 191 (31.10.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 191.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Allerhöchst Ihrer
getreuen Stände hat in der 10ten Sitzung vom 11. April
d. J. den Antrag gestellt:

„die Kammer möge beschließen, Eure Königliche
Hoh e i t um Vorlage eines Gesetzentwurfs unterthänigst
zu bitten, über die Zulässigkeit und Wirksamkeit provisori-
scher Gesetze und Verordnungen.“

Die zweite Kammer hat diesen Antrag geschäftsordnungsmäßig
in reifliche Erwägung gezogen, sich in ihrer 100ten Sitzung
vom 22. September d. J. Bericht darüber erstatten lassen, und
über denselben in ihrer 109ten Sitzung vom 8ten October und
110ten Sitzung vom 10. October nähere Berathung gepflogen.

Indem sie nun die Theilnahme an der Gesetzgebung des
Großherzogthums für das wichtigste der ihr verfassungsmäßig
ertheilten Rechte erkennt, sieht sie aber dieses Recht gefährdet
durch die Unbestimmtheiten, welche die Verfassungsurkunde
in dieser Beziehung enthält, bei welcher möglicherweise die
Theilnahme der Stände an der Gesetzgebung leicht umgangen
werden kann;

sie hält es deshalb für zweckmäßig, ja für nothwendig, daß die Gränzlinie fest bezeichnet werde, wodurch der schwankende Begriff zwischen Gesetzen und Verordnungen festgestellt und die Ausdehnung der Befugniß der Regierung zu einseitiger Erlassung provisorischer Gesetze auf ein gewisses Maß beschränkt wird.

In dieser Ueberzeugung hat die zweite Kammer den Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes über die Zulässigkeit und Wirksamkeit provisorischer Gesetze und Verordnungen unterthänigst zu bitten, in welches folgende Bestimmungen aufzunehmen sein dürften:

- 1) Keine allgemeine Vorschrift der Regierung, welche ohne Zustimmung der Stände, sei es als bloße Verordnung oder als provisorisches Gesetz verkündet wird, ist gültig und vollziehbar:
 - a) wenn dadurch die Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Theilen erläutert, ergänzt oder abgeändert wird;
 - b) wenn dadurch eine nicht bewilligte Abgabe (Kriegssteuer nach Maßgabe des §. 63. der Verfassungsurkunde ausgenommen) aufgelegt, oder eine bewilligte Abgabe erhöht, oder über das in §. 62. der Verfassungsurkunde anberaumte Endziel verlängert wird;
 - c) wenn ihre Verkündung nicht im Regierungsblatt geschieht;
 - d) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnung bezeichnet ist.
- 2) Eben so wenig sind Staatsverträge und Bundesbeschlüsse gültig oder vollziehbar, wenn dadurch die Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Theilen erläutert, ergänzt, abgeändert oder verletzt, oder auch eine nicht bewilligte Abgabe erhöht oder über das im §. 62. der Verfassungsurkunde festgesetzte Endziel erhoben werden wollte.

- 3) In Justizsachen können keine provisorische Gesetze erlassen werden.
- 4) Allgemeine Vorschriften sind überhaupt für die Gerichte in ihrem Verfahren und in ihren Entscheidungen nur in soweit verbindlich, als sie in verfassungsmäßigem Wege erlassen werden.
- 5) Im §. 65. der Verfassungsurkunde sollen die Worte: „die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden“ — gestrichen werden, und derselbe soll demnach künftig nur folgende Fassung behalten: „Zu allen allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.“
- 6) Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern dieselbe bei dem nächstfolgenden Landtage verwirft, oder mit dem Ende dieses Landtages, wenn sie der Kammer gar nicht vorgelegt wurden, oder nicht mehr in beiden Kammern zur Abstimmung kamen.
- 7) Andere allgemeine Verordnungen bleiben in Kraft, bis sie von der Regierung wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Regierung ist verbunden, sie außer Wirksamkeit zu setzen, wenn auch nur eine Kammer mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen wegen Verletzung des ständischen Zustimmungsrechts Beschwerde dagegen erhebt.
- 8) Eine auf diese Art außer Wirksamkeit getretene Verordnung kann die Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht mehr erneuern. Das Gleiche gilt von provisorischen Gesetzen, welchen aus dem Grunde der Unzulässigkeit die Genehmigung versagt wurde.

9) Der Umstand, daß eine allgemeine Verordnung auf dem folgenden Landtage unangefochten bleibt, kann weder als Bestätigung, noch als Verzicht auf das Recht der Beschwerde ausgelegt werden.

Wir legen diese Bitte in tiefster Unterthänigkeit vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 10. October 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Föhrnbach.

Die Secretäre:

A. L. Grimm,

Speyerer.

Schinzinger.